



Newsletter April 2024

1. Foto- und Videoaufnahmen im Unterricht an berufsbildenden Schulen, Erlass MK vom 18.04.2024

Im Spannungsfeld von technologischen Möglichkeiten, pädagogischer Absicht und den Vorschriften des Daten- und Urheberrechtsschutzes (DS-GVO) hat das MK mit diesem Erlass einen hilfreichen Rechtsrahmen für den Einsatz von Foto- und Videoaufnahmen im Unterricht geschaffen.

Für eine praktikable und zugleich rechtskonforme Umsetzung im Sportunterricht hierzu einige Erläuterungen

- 1.1) Dieser Erlass gilt nur für den Unterricht, nicht für Foto- und Videoaufzeichnungen für außerunterrichtlichen Schulsport oder gesamtschulische Zwecke (z.B. Veröffentlichungen). Dafür ist eine gesonderte Einwilligungserklärung erforderlich.
- 1.2) Da es in dem Erlass um Foto- und Videoaufzeichnungen (Speicherung) geht, sind alle Programme mit zeitversetzter Wiedergabe ohne Speicherung (z.B. VideoDelay) nicht Gegenstand des Erlasses und weiterhin ohne Einwilligungserklärung zulässig.
- 1.3) Zentrale Fragen für die Unterrichtspraxis sind I) die Zulässigkeit, II) das Einverständnis der Beteiligten und III) das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligungserklärung .
Zu I) als pädagogische Methode sind Foto- und Videoaufnahmen als Teil des Bildungsauftrages gemäß Schulgesetz grundsätzlich zulässig.
Zu II) die betroffenen Personen müssen mit der Aufnahme einverstanden sein; dies ist an keine Formvorschrift gebunden, sondern kann mündlich oder durch konkludentes Handeln bzw. auch fehlenden Widerspruch erfolgen
Zu III) auf das Erfordernis einer Einwilligungserklärung kann verzichtet werden, wenn es der Kompetenzvermittlung oder –steigerung dient.

Kernaussage zu III) ist Satz 4 der Grundsätze im Erlass:

„Darüber hinaus müssen die Foto- und Videoaufnahmen die Vermittlung oder Steigerung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler (auf Basis der Curricula) zum Ziel haben.“

Die Erstellung, Speicherung und Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen im Sportunterricht muss nicht durch eine konkrete Kompetenzbeschreibung in den Curricula benannt sein, sondern kann über die entsprechenden Methoden- und Fachkompetenzen für die jeweilige Lernsituation bzw. Unterrichtseinheit zugeordnet sein.

Beispiel 1: Videoaufnahme bei Entwicklung einer Choreografie im Rope-Skipping(RRL):

- a) Die RRL legen auf S. 5f Grundsätze fest und legitimieren auf S. 6 den verantwortungsvollen Einsatz digitaler Medien insbesondere im Sinne des Doppelauftrags.
- b) Im Lernfeld Ausdruck und Wahrnehmung wird in den Personalkompetenzen gefordert:
„Sie geben sich konstruktiv und respektvoll Rückmeldung und nutzen diese.“
- c) Dies wird in den Unterrichtshinweisen konkretisiert, indem in diesem Lernfeld die Kompetenzentwicklung durch (...) Medien zum Bewegungslernen, sowie der kreativen und abwechslungsreichen Gestaltung unterstützt wird.

Beispiel 2: Foto- /Videoaufnahme im Bewegungslernen (RRL):

- a) Die RRL legen auf S. 5f Grundsätze fest und legitimieren auf S. 6 den verantwortungsvollen Einsatz digitaler Medien insbesondere im Sinne des Doppelauftrags.
- b) Im Lernfeld Gesundheit und Leistung wird in den Fachkompetenzen gefordert: „Die Schülerinnen und Schüler trainieren ihre motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.“
- c) Dies wird in den Unterrichtshinweisen konkretisiert, indem Übungen und Techniken erworben werden sollen, deren Erwerb durch visualisierende Verfahren, s. Grundsätze der RRL, gefördert wird.

Beispiel 3: Foto- /Videoaufnahme im Bewegungslernen (KC-GO Sport):

- a) Einführungsphase: Im KC-GO wird auf S. 14 gefordert, dass die Schülerinnen und Schüler über die Methodenkompetenz verfügen sollen „ ...Bewegungsabläufe und Spielhandlungen auch mithilfe digitaler Medien...“ auswerten zu können
- b) Qualifikationsphase: Im KC-GO wird auf S. 15f gefordert, dass die Schülerinnen und Schüler die folgenden Kompetenzen verbindlich zu erwerben haben: „...wenden Lehr- und Lern- sowie Feedbackmethoden situationsadäquat an...“

Wird eine Einwilligungserklärung erforderlich, bzw. als sinnvoll angesehen, so ist dies nicht durch eine allgemeine Einwilligungserklärung, z.B. im Rahmen der Schulordnung zu Schuljahresbeginn möglich. Diese erfüllt nicht die Anforderung, dass ein konkreter Zweck angegeben sein muss.

Für eine praktikable Umsetzung ist Muster 1 im Anhang beigelegt. Bei volljährigen Schülern kann dieses zu Beginn der Unterrichtseinheit eingesetzt werden. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Erziehungsberechtigten unterschreiben, so dass eine individuelle Erklärung erforderlich ist (Muster 2). Beide können mit dem Kopf der Schule versehen werden.

1.4) Wichtig sind die weiteren Aussagen des Erlasses vom 18.04.2024,

- dass nur schuleigene Geräte genutzt werden dürfen
- dass die Foto- und Videoaufnahmen nicht für die Leistungsfeststellung und -bewertung genutzt werden dürfen
- sowie die Aussagen zur Speicherung, Sicherung und Löschung der Daten

2. Bestimmungen für den Schulsport

Wie schon auf den DB im Herbst bekannt gemacht, wurden mit Erlass vom 01.12.2023 zum 01.01. 2024 die überarbeiteten Bestimmungen für den Schulsport wirksam.

Was ist NEU bzw. ANDERS, dabei Wichtiges in rot:

- 2.1 In Kap. 2.1 wird die Frage, wer Aufsicht führen darf, klarer formuliert und auf lediglich eine Rechtsgrundlage, § 62 Abs 2 NSchG, beschränkt.
- 2.2 **In Kap. 3 werden die fachlichen Voraussetzungen konkreter beschrieben.** Dabei werden drei Bereiche unterschieden: Aufsicht, allgemeiner Sportunterricht und Sportunterricht/Aufsicht in besonderen Bereichen. Für jeden Bereich sind die fachlichen Voraussetzungen jetzt benannt. Dies dient der Professionalisierung der Lehrkräfte und stärkt deren Position.
- 2.3 **Entsprechend müssen die Kompetenzen gerade in den besonderen Bereichen nachgewiesen werden, d.h. auf den Bescheinigungen ausgewiesen sein.**
- 2.4 **Aufsicht bei nicht schwimmfähigen Schülern.** Hierfür ist eine zweite Aufsicht erforderlich, die schwimmfähig sein muss. Dies gilt auch für Klassenfahrten, es sei denn der Schwimmbetrieb findet an beaufsichtigten Bereichen statt.
- 2.5 Klarstellung der Begrifflichkeiten bei Kap 7. Teilnahme am Sportunterricht:
 - Kap. 7.1 regelt den Normalfall, dass die Schülerinnen und Schüler anwesend

- sein und entweder sportmotorisch aktiv oder passiv teilnimmt.
- in Kap. 7.1 ist der Begriff **Ersatzleistungen** neu eingeführt; dieser beschreibt die alternativen Teilnahmemöglichkeiten, die zur Leistungsfeststellung herangezogen werden.
 - der Begriff der Unterstützungsleistungen ist entfallen
 - in Kap. 7.2 wird der extreme Sonderfall geregelt, dass Schülerinnen und Schüler vom Sportunterricht befreit werden; dies ist nur bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Mitschülerinnen und Mitschüler der Fall.

2.6 Aussagen zur Leistungsfeststellung und –bewertung sind entfallen.

Für weitergehende Fragen finden sich eventuell Antworten in den FAQ:

https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/2_Portale/Sport-Portal/Dateien/Bestimmungen/FAQ_Bestimmungen_fuer_den_Schulsport_2024-01-18.pdf

3. Fortbildungen

3.1 RAKO-Fortbildungen wird es dieses Jahr leider nicht geben. Ich plane noch eine budgetierte, also von den Schulen zu tragende, Fortbildung im Herbst zur Erstellung von Lernsituationen.

3.2 Die Fortbildungsplattform vedab ist Geschichte. Stattdessen könnt ihr jetzt über NLC, das Niedersächsische Lerncenter Fortbildungen suchen und euch anmelden: <https://nlc.info/app>

3.3 Für März 2025 ist eine Fortbildung mit dem Themenschwerpunkt Sportförderunterricht, also BES- und Sprachförderklassen in Planung. Diese ist als RAKO-Fortbildung angemeldet.

4. DB Fachgruppenleitungen

Für den Herbst sind wieder in den einzelnen RLSB DBs für den Austausch der Fachgruppenleitungen geplant. Termine werde ich nach den Ferien mit den gastgebenden Schulen klären und dann bekannt geben.

RLSB Braunschweig: 11.-13.11.2024

RLSB Hannover: noch offen, gerne bei mir melden

RLSB Lüneburg: gemäß Protokoll BBS Celle I oder BBS Buchholz oder Lüneburg III

RLSB Osnabrück: wieder in Nord (BBS Oldenburg III) und

Süd (BBS am Schölerberg Osnabrück) geteilt

Teilt mir gerne Themen für die DB mit.

Heiko Gerdes

Fachberater in der Schulaufsicht

für Sport an BBS in Niedersachsen

Birkenweg 6, 26789 Leer, Tel.: 0491-9998199

heiko.gerdes@rlsb.de

www.nibis.de/sport_2985